

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Hafen Emmelsum“

1. Städtebauliche Ausgangslage und Planungsziel

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des Hafens Emmelsum auf einer als Sonderbaufläche Hafen zu entwickelnden Fläche. Die geplante Aufschüttung der aktuell unbebauten, tiefer gelegenen Flächen auf ein hochwasserfreies Niveau ist bereits planfestgestellt (Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Erweiterung des Hafens Emmelsum vom 09.10.2019, Änderungsbescheid für das Bodenmanagementkonzept vom 11.09.2020). Die Gesamtfläche der Flächennutzungsplanänderung beträgt 7,6 ha.

2. Landesplanerische Abstimmung

Für die geplante Hafenerweiterung wurde mit der 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt. Die 81. Änderung des Regionalplans wurde am 23.08.2017 rechtskräftig.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung,

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Bereits am 12.02.2010 wurde für die Verfahren der Regionalplanänderung, der Bauleitplanung und der Planfeststellung ein erster gemeinsamer Scopingtermin im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Am 10.06.2013 fand ein zweiter gemeinsamer Scopingtermin im Rathaus Voerde statt. Bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen dieser Beteiligung lag das besondere Augenmerk auf der Bewertung der Betroffenheit naturschutzfachlicher Schutzgüter. Hierbei zeigte sich insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ als problematisch. Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Voerde daraufhin zum Anlass genommen, den Vorhabenzuschnitt durch Verkleinerung des Aufschüttungskörpers zu verändern. Dadurch wird die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebiets vermieden. Selbstverständlich wurde sich dennoch intensiv mit den Fragen beschäftigt, ob auch vom verkleinerten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgehen werden können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden. Beide Fragen können aus heutiger Sicht verneint werden.

Am 18.08.2015 wurde eine frühzeitige Bürgeranhörung für die Bauleitplanung „Erweiterung Hafen Emmelsum“ im Rathaus der Stadt Voerde durchgeführt. Hierbei wurde auch das Planfeststellungsverfahren zur Aufschüttung des zukünftigen Hafengeländes vorgestellt.

Am 29.06.2021 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) den Aufstellungsbeschluss vom 12.05.2015 zur 64. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben und gleichzeitig erneut den Aufstellungsbeschluss und den Offenlagebeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Hafen Emmelsum“ gefasst. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 14.10.2021 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der Scopingtermine und der Bürgerbeteiligung hat die Verwaltung zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu

einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben. So wurden zur Aufstellung der Bauleitplanung „Erweiterung Hafen Emmelsum“ Gutachten zur FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz, zur Landschaftsbildbewertung, zum Verkehr, zum Lärm, zum Störfall und zum Strömungsverhalten erstellt.

Nach Einarbeitung der durch die o. a. Gutachten gewonnenen Erkenntnisse sind die noch verbleibenden Auswirkungen der 64. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Umweltschutzgüter wie folgt zu beurteilen:

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt

Da die wesentlichen Umweltauswirkungen der geplanten Hafenerweiterung bereits im Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der hochwasserfreien Aufschüttungsfläche geregelt wurden, spricht nichts dafür, dass die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Die einzelnen Arten werden im Rahmen der Bebauungsplanung ermittelt und im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung untersucht.

Die infolge der Flächennutzungsplanänderung ermöglichte Aufstellung eines Bebauungsplans wird voraussichtlich Eingriffe ermöglichen, die einer landschaftsrechtlichen Kompensation bedürfen. Durch einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Biotopen (Eingriffsvermeidung) und durch eine Kompensation, die räumlich möglichst ortsnah das wiederherstellt, was durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen wurde (funktionale Kompensation) kann nicht nur das ökologische Potenzial, sondern auch die biologische Vielfalt erhalten und unter Umständen sogar gestärkt werden. Die Einzelheiten werden im Bebauungsplan geregelt.

Schutzgut Landschaftsbild

Die visuellen Auswirkungen des Sondergebietes Hafen werden zum Bebauungsplan in einem separaten Landschaftsbildgutachten (Verfahren nach Werner Nohl, 1993) unter Berücksichtigung der dann festgesetzten, zulässigen Gebäudehöhen beurteilt.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen im Wesentlichen aus der großen Überformung durch die bereits planfestgestellte Aufschüttung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG für die Erweiterung Hafen Emmelsum, welches die Aufschüttung des Plangebietes auf ein hochwasserfreies Niveau umfasst, ist bereits (multifunktional) eine Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Einzelheiten wie beispielsweise die Regenwasserbehandlung werden im Bebauungsplan geregelt. Unter Berücksichtigung der Regelungen im Planfeststellungsverfahren und unter Beachtung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung können die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum begrenzt werden. Die Eingriffintensität ist als gering zu bewerten. Gesonderte Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Klima und Luft

Ein ausgleichender Bezug des Bereiches des zukünftigen Sondergebietes Hafen zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen (Kaltluftbildung) besteht nicht, so dass im Wesentlichen die im Rahmen des Vorhabens möglichen kleinklimatischen Auswirkungen zu beurteilen sind. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist im Detail zu prüfen, ob die zu treffenden Festsetzungen auch Anlagentypen zulassen, die zu einer nennenswerten zusätzlichen

Belastung führen können und ob unter Umständen besondere, über die gesetzlichen Standards hinausgehende Emissionsbeschränkungen aus diesem Grunde erforderlich sind. Eine Bewertung der dann noch möglichen Auswirkungen ist folgerichtig erst auf der Ebene der Bebauungsplanung möglich.

Schutzgut Mensch

Die landschaftsbezogene Erholung wird aufgrund der bereits planfestgestellten Eingrünung der Verwallung am westlichen Rand des Plangebietes nicht wesentlich beeinträchtigt, zumal die angrenzenden Flächen in der Binnenaue nicht für die Naherholung erschlossen sind. Die großflächige und großvolumige Bebauung auf dem Sondergebietsstandort wird jedoch als visuelle Vorbelastung vom Budericher Rheinufer bzw. von der Aussichtskanzel sichtbar sein, diese wird jedoch mit zunehmender Entfernung zwischen Betrachter und Wirkobjekt geringer. Durch die vorgesehene Bepflanzung der Verwallung werden die visuellen Auswirkungen so weit wie möglich vermindert (Endhöhe der Gehölzkulisse ca. 20 m).

Die Nutzung der Straße „Am Schied“ durch Radfahrer und Fußgänger bleibt auch nach Realisierung der Planung gewährleistet.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie durch die Emissionskontingentierung können Beeinträchtigungen so weit minimiert werden, dass insgesamt von einem geringen bis mittleren Risiko für das Schutzgut Mensch (Teilbereich Wohnen) auszugehen ist. Die gesetzlichen Vorgaben (Immissionsrichtwerte) gem. TA-Lärm und DIN 18005 Schallschutz im Städtebau werden eingehalten. Begrenzende Bestimmungen für Störfallbetriebe werden auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt.

Schutzgut Fläche

Der unzerschnittene verkehrsarme Raum UZVR-3098 verbleibt auch nach Vergrößerung des Hafensareals Emmelsum in der Größenklasse von 50-100 km².

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Relevante Sachgüter sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen. Relevante Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft sind nicht gegeben. Durch die Verwallung der bereits planfestgestellten Aufschüttungsfläche am westlichen Rand des Plangebietes erfolgt soweit möglich eine visuelle Abschirmung der Bebauung des Sondergebietes Hafen.

4. Abwägung sonstiger Planungsalternativen

Da die geplante Aufschüttung auf ein hochwasserfreies Niveau bereits planfestgestellt ist (Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019), ist die Betrachtung einer sog. "Nullvariante" (d.h. keine Realisierung der geplanten Bebauung) kein realistisches Szenario mehr. Es bestehen auch keine zumutbaren Alternativen. Im regionalen Umfeld sind keine bzw. nur geringfügige Flächen und Erweiterungspotenziale vorhanden. Auch innerhalb des Nahbereichs verfügt kein Alternativstandort über vergleichbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung des Hafenstandorts. Die Verkleinerung der Erweiterungsfläche würde den wirtschaftlichen Erfolg des Standortes ernsthaft gefährden.

Durch die Landesplanung wird bereits die konkrete Nutzung vorgegeben. In diesen landesbedeutsamen Häfen sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafensflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorbehalten.

62

Die westliche Grenze des Bebauungsplangebietes ist im Rheinvorland zu finden und orientiert sich an der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401), während die östliche Grenze durch das vorhandene hochwasserfreie Gelände des Hafengeländes bestimmt wird. Die detaillierte Ausformung der Aufschüttungsfläche ergibt sich zudem aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens auf Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserspiegellagen und Sohlschubspannungen im Rhein und in der Rheinaue, die im Rahmen eines Strömungsgutachtens des Ingenieurbüros Valitec@Si-mulations (Aachen) untersucht wurden.

Da grundsätzlich andere Planvarianten zur Realisierung großflächiger hafenauffiner Bebauung im Bereich des Hafens Emmelsum nicht vorhanden sind, ist ein Variantenvergleich daher nicht erforderlich.

Im Laufe des Verfahrens sind keine Alternativen oder Varianten vorgetragen worden, die grundsätzlich realisierungsfähig gewesen wären.

Voerde, den 15.12.2021

In Vertretung


Johann

Erste Beigeordnete